



Methodik-Transparenz

Veröffentlichung nach Art. 12 und Art. 13 EU-Benchmark-Verordnung

Stand: 22.11.2021

Die ICF BANK AG hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Registrierung als Administrator nicht signifikanter Referenzwerte nach Art. 34 BM-VO¹ beantragt. Im Rahmen der Bereitstellung von Referenzwerten wendet die ICF BANK AG eine robuste und zuverlässige Methodik an, die nachvollziehbar und überprüfbar ist. Nach Maßgabe dieser Methodik hat die ICF BANK AG keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum hinsichtlich der Bestimmung eines Referenzwerts.

Vor Bereitstellung eines Referenzwertes findet eine eingehende Überprüfung der Integrität und Genauigkeit der verwendeten Datenquellen statt. Sämtliche Eingabedaten unterliegen einer Preisdatenkontrolle durch das *ICF BANK AG Inhouse-Überwachungs- und Validierungssystem Customized Indices*, das die Zuverlässigkeit der Eingabedaten überwacht. Zu diesem Zweck überprüft eine Kontrollsoftware die Existenz eines Preisdatenstroms für jedes dem Referenzwert zugrundeliegende Finanzinstrument (sog. „Heartbeat“). Erfolgt in diesem keine Veränderung über einen für jeden Referenzwert individuell definierten angemessenen Zeitraum, findet eine zusätzliche manuelle Überprüfung der Eingabedaten statt. Sofern der Preisdatenstrom trotz eines liquiden Handels in dem betreffenden Finanzinstrument für eine erhebliche Dauer unterbrochen ist und die ICF BANK AG Preisdaten für das Finanzinstrument nicht zeitnah über andere Preisdatenanbieter beziehen kann, stellt sie die Bereitstellung eines Referenzwerts vorübergehend ein.

Marktentwicklungen, auf die die ICF BANK AG keinen Einfluss hat, können eine Änderung der Methodik eines Referenzwerts erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Handel eines dem Referenzwert zugrundeliegenden Finanzinstruments aufgrund einer dauerhaften Einstellung der Börsennotiz (Delisting) eingestellt wird oder sich die Marktliquidität in dem betreffenden Finanzinstrument erheblich verringert (wesentliche Änderung). Änderungen der Methodik eines Referenzwerts können auch im Fall von Kapitalmaßnahmen eines Unternehmens notwendig sein.

Die Vollständig- oder Richtigkeit der ESG-Daten wird durch die ICF Bank AG *nicht geprüft*. Diese Informationen werden ohne Gewähr für die Vollständig- und Richtigkeit der ESG-Daten bzw. Einhaltung der ESG-Kriterien durch die Mitglieder der Referenzwertmitglieder von den

¹ EU-Benchmark-Verordnung nach Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

ESG-Daten-Anbietern übernommen und im Rahmen der Indexzusammenstellung zur Verfügung gestellt.

Jede wesentliche Änderung eines Referenzwerts erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des jeweiligen Referenzwert-Komitees. Anlass und Umstände einer Änderung zeichnet die ICF BANK AG elektronisch auf. Sie unterrichtet den/die Lizenznehmer über die erfolgte Änderung und aktualisiert die Referenzwert-Dokumentation.

Die Bereitstellung eines Referenzwerts erfolgt, sofern Menge und Qualität der Eingabedaten eine genaue und zuverlässige Bestimmung des Referenzwerts ermöglichen. Dies ist der Fall, sofern die Eingabedaten auf einem liquiden Handel in den zugrundeliegenden Finanzinstrumenten beruhen (aktiver Markt). Für diese Zwecke liegt ein aktiver Markt vor, wenn unter Berücksichtigung der Größe und der normalen Liquidität des Marktes die Preisbildung in den Finanzinstrumenten nicht für einen erheblichen Zeitraum unterbrochen ist und das aktuelle Handelsvolumen das durchschnittliche Handelsvolumen in dem betreffenden Finanzinstrument nicht wesentlich unterschreitet. Erfüllt der Handel in einem Finanzinstrument diese Voraussetzungen nicht und hat das Finanzinstrument in dem Referenzwert besonderes Gewicht (Marktstörung), kann die ICF BANK AG nach billigem Ermessen die Bereitstellung eines Referenzwerts für die Dauer der Marktstörung aussetzen. In diesem Fall informiert sie betroffene Kunden über den Umstand und die zugrundeliegenden Erwägungen.

Beruhend auf den Eingabedaten eines Finanzinstruments während eines nicht unerheblichen Zeitraums wiederkehrend nicht auf einem aktiven Markt oder sind diese sonst ungenau oder unzuverlässig (Stressphase), nimmt die ICF BANK AG im Einverständnis mit betroffenen Kunden auf der Grundlage eines nach billigem Ermessen zu fällenden Beschlusses des jeweiligen Referenzwert-Komitees eine Änderung der Zusammensetzung eines Referenzwerts vor.

Sollte die ICF BANK AG feststellen, dass es trotz sorgfältiger Überwachung und Überprüfung der Eingabedaten und Beachtung der nach dieser Methodik festgelegten Grundsätze für die Bestimmung eines Referenzwerts zu Fehlern gekommen sein sollte, wird das zuständige Referenzwert-Komitee nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts und möglicher Folgen des Fehlers für Kunden nach billigem Ermessen entscheiden, ob eine Neubestimmung des Referenzwerts erforderlich ist.

Ist die ICF BANK AG der Ansicht, dass die Eingabedaten nicht den Markt oder die wirtschaftliche Realität abbilden, der bzw. die mit dem Referenzwert gemessen werden soll, verändert sie entweder innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Eingabedaten oder die Methoden, um zu gewährleisten, dass die Eingabedaten einen solchen Markt oder eine solche wirtschaftliche Realität abbilden, oder sie stellt die Bereitstellung dieses Referenzwerts ein.

Faktoren – auch externe Faktoren, die sich der Kontrolle der ICF BANK AG entziehen – könnten eine Änderung eines Referenzwerts oder dessen Einstellung erforderlich machen. Die ICF BANK AG weist die Benutzer daraufhin, dass Änderungen eines Referenzwerts oder

dessen Einstellung die Finanzkontrakte und die Finanzinstrumente, bei denen der Referenzwert oder die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds als Bezugsgrundlage dient, beeinträchtigen können.

Die ICF BANK AG überprüft die Dokumentation der von ihr bereitgestellten Referenzwerte anlässlich jeder Änderung der Zusammensetzung oder der Berechnungsmethodik eines Referenzwerts und mindestens alle zwei Jahre. Sofern die Referenzwert-Methodik für den Referenzwert oder die Referenzwert-Familie ESG-Faktoren berücksichtigt, erfolgt die Prüfung jährlich sowie immer dann, wenn die Referenzwert-Methodik sich ändert. Bei letzterer Prüfung wird der Grund für die Aktualisierung angegeben.

Die Erläuterung, ob und wie ESG-Faktoren in den wichtigsten Elementen der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden, finden sich in dem zugrundeliegenden Referenzwert-Dokument und deren Anlagen. Sofern sich in der Referenzwert-Dokumentation kein ESG-Appendix befindet, handelt es sich um keinen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel, Paris-abgestimmten EU-Referenzwertwert, Referenzwert, der ESG-Ziele verfolgt oder Referenzwert, der ESG-Faktoren berücksichtigt².

² Gem. der delegierten Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1817 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestinhalts der Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden.